

TE OGH 2014/7/9 7Ob102/14x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin Dr. Huber als Vorsitzende und die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Hoch, Dr. Kalivoda, Mag. Dr. Wurdinger und Mag. Malesich als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei A***** Ö*****, vertreten durch Dr. Astrid Wagner, Rechtsanwältin in Wien, gegen die beklagte Partei N***** Versicherung AG *****, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Feststellung, über die „außerordentliche“ Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien als Berufungsgericht vom 17. Februar 2014, GZ 60 R 113/13t-16, womit das Urteil des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien vom 3. Oktober 2013, GZ 7 C 179/13v-12, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die „außerordentliche“ Revision wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Der Kläger beehrte, es möge mit Wirkung zwischen den Parteien festgestellt werden, dass der Rückkaufwert für die vom Kläger bei der Beklagten abgeschlossenen beiden Lebensversicherungsverträge je 1.700 EUR betrage. Dies seien die jeweils eingezahlten Prämien. Das Feststellungsbegehren bewertete der Kläger entsprechend mit zweimal 1.700 EUR und gab als Streitwert 3.400 EUR an.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab.

Das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung und sprach aus, dass die Revision jedenfalls unzulässig sei und verwies dazu auf § 502 Abs 2 ZPO. Das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung und sprach aus, dass die Revision jedenfalls unzulässig sei und verwies dazu auf Paragraph 502, Absatz 2, ZPO.

Dagegen richtet sich die „außerordentliche“ Revision des Klägers.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig.

Rechtliche Beurteilung

Nach ständiger Rechtsprechung ist das auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Geldforderung gerichtete Begehren nicht gemäß § 500 Abs 2 ZPO zu bewerten. In solchen Fällen entspricht der Streitwert dem jeweils zugrundeliegenden Betrag (2 Ob 80/08s mwN; RIS-Justiz RS0042439). Nach ständiger Rechtsprechung ist das auf

Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Geldforderung gerichtete Begehren nicht gemäß Paragraph 500, Absatz 2, ZPO zu bewerten. In solchen Fällen entspricht der Streitwert dem jeweils zugrundeliegenden Betrag (2 Ob 80/08s mwN; RIS-Justiz RS0042439).

Die Revision ist jedenfalls unzulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat (Entscheidungsgegenstand), an Geld oder Geldeswert 5.000 EUR nicht übersteigt (§ 502 Abs 2 ZPO). Die Revision ist jedenfalls unzulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat (Entscheidungsgegenstand), an Geld oder Geldeswert 5.000 EUR nicht übersteigt (Paragraph 502, Absatz 2, ZPO).

Selbst wenn man im vorliegenden Fall die Streitwerte der Begehren zusammenrechnen dürfte (was dahingestellt bleiben kann), übersteigt der Streitgegenstand dennoch nicht 5.000 EUR. Die Revision ist damit jedenfalls unzulässig, worauf bereits das Berufungsgericht zutreffend hingewiesen hat.

Die Revision ist daher zurückzuweisen.

Schlagworte

Zivilverfahrensrecht

Textnummer

E108202

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0070OB00102.14X.0709.000

Im RIS seit

25.08.2014

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at